



# eTourism Fitness für Oberbayern und Salzburg 2008 – 2011

## Mehr Gäste durchs Internet!

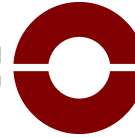


*INTERREG - gemeinsam  
grenzenlos gestalten*



# Projektpartner in Oberbayern und Salzburg





Basiskurs 8

# Recht im Internet

Referent: Dr. Markus Kroner



*INTERREG - gemeinsam  
grenzenlos gestalten*





## Einführung

- **Was ist Internetrecht?**
  - Kein völlig neues Rechtsgebiet
  - Einbindung eines neuen Mediums in bestehende Vorschriften des Zivilrechts
  - Flankierend neue europarechtliche Vorschriften, nämlich Signatur-, Fernabsatz-, E-Commerce-Richtlinie
  - Umsetzung in Österreich im E-Commerce-Gesetz (ECG)
  - In BRD ist dieses Rechtsgebiet Teil des Informationsrechts





# Einführung

- **Allgemeines Zivilrecht**
  - Teil der Rechtsordnung, Rahmenbedingungen sind die Grundrechte und Rechtsakte der EU
  - Abgrenzung zum öffentlichen Recht, welches die Rechtsbeziehungen zwischen Bürger und Staat regelt
  - Grundsatz der Privatautonomie: den Staatsbürgern steht es offen, ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten frei zu regeln; Beschränkungen zwingende Normen zu Gunsten schutzwürdiger Bevölkerungsgruppen
  - Rechtsquellen: ABGB, KSchG, IPR (EVÜ), Rom-II-Verordnung
  - Rechtssubjekte: natürliche und juristische Personen, geschützt durch Persönlichkeitsrechte (Recht am Namen, Recht am eigenen Gut, Recht auf Achtung der Ehre und des wirtschaftlichen Rufs)





# Einführung

- **Das Rechtsgeschäft**
  - **Arten der Rechtsgeschäfte: einseitige/mehrseitige; entgeltliche/unentgeltliche; unter Lebenden/von Todes wegen; Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte**
  - **Willenserklärungen: Vertrag kommt durch übereinstimmende Erklärungen der Vertragsparteien (Angebot und Annahme) zustande. Grundsätzlich formfrei, außer Gesetz schreibt Schriftlichkeit vor, zB Testament, Bürgschaftserklärung**





## Einführung

- **Das Rechtsgeschäft im Internet**
  - **Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts zum Vertragsschluss gelten auch im Internet**
  - **Besonderheiten: Unwiderrufbarkeit abgegebener Willenserklärungen und Zugang von e-mails bei Abrufmöglichkeit durch den Empfänger, vertraglich besteht die Möglichkeit, Angebote widerruflich zu gestalten**
  - **Beweislast bei Bestreiten des Zugangs liegt beim Sender**
  - **Bindungsfrist des Anbietenden ist kürzer, wird in der Regel bei 2-3 Tagen liegen, vertraglich ist es möglich die Bindungsfrist im Angebot festzulegen**
  - **Eine Website ist kein Angebot sondern nur eine Einladung ein solches zu stellen**
  - **Rechtsverbindlichkeit des Angebotes bei Online-Auktionen bei Einstellung des Angebotes auf der Website von zB eBay**





## Einführung

- **Besonderheiten gelten im Rechtsverhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher, da zwingende Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers existieren.**
- **Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, auch wenn sie nicht auf Gewinn gerichtet ist. Somit ist jeder selbständig Erwerbstätige prinzipiell Unternehmer.**
- **Geringfügig andere Verbraucherdefinition in europarechtlichen Vorschriften (Rom I, EuGVO).**





## Einführung

- **Vertragsabschluss unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), auch die AGBH 2006 sind AGB.**
- **Einbeziehung**
  - **Unerheblichkeit der Qualifikation des Vertragspartners als Verbraucher oder Unternehmer**
  - **AGB müssen ausdrücklich oder stillschweigend zum Vertragsinhalt gemacht werden**
  - **Voraussetzung ist, dass der Verwender der AGB vor Vertragsabschluss auf diese hinweist und der Vertragspartner die Gelegenheit bekommt, von diesen Kenntnis zu nehmen**
  - **Möglichkeit der Kenntnisnahme (Link) reicht hierfür aus**
  - **Sprache der AGB: empfehlenswert wie Rest der Website**
  - **Einverständnis des Gastes kann auch schlüssig erklärt werden**





# Einführung

- **Geltungs- und Inhaltskontrolle**
  - **Schutz vor gröblich benachteiligenden Klauseln**
  - **Geltungskontrolle, Problem der versteckten Vertragsklauseln**
  - **Inhaltskontrolle: Bestimmungen sind dann ungültig, wenn sie ohne sachliche Rechtfertigung wesentliche Abweichungen von gesetzlichen Bestimmungen aufweisen.**
  - **Angabe falscher Preise auf Grund von Tippfehlern berechtigt zur Irrtumsanfechtung**
  - **Katalog des § 6 KSchG: Aufzählung von unwirksamen Vertragsklauseln gegenüber Verbrauchern**





## Einführung





## Einführung

- Fernabsatz
- Alle Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels ohne persönliche Kontakte zwischen Verbraucher und Unternehmer zustande kommen
- Weitere Voraussetzung, dass Unternehmer über organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem verfügt, zB Website betreibt
- Ergänzen Allgemeine Bestimmungen
- Vereinheitlicht in der EU durch Fernabsatzrichtlinie
- Erweiterte Informations- und Bestätigungspflichten des Unternehmers
- Voraussetzung ist die Abrufbarkeit der AGB auf Website vor Vertragsabschluss
- Übermittlung der Informationen samt Bedingungen und Einzelheiten des Rücktrittsrechtes mit „dauerhaften Datenträger“ bis zur Erfüllung des Vertrages





## Einführung

- **Rücktrittsrecht des Verbrauchers in AUT innerhalb von 7 Werktagen, Verlängerung auf max. 3 Monate bei Verletzung der Informations- und Bestätigungspflichten**
- **Schadenersatzansprüche aus Vorvertrag und Unterlassungsansprüche aus Wettbewerbsrecht sind möglich.**
- **Freizeitdienstleistungen (Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen oder Getränken etc.) sind ausgenommen, sofern sich der Unternehmer bei Vertragsabschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen. Darunter fallen auch Beherbergungsverträge, die von Hotels abgeschlossen werden.**





# Einführung

- Grenzüberschreitende Sachverhalte
  - Prinzip der freien Rechtswahl
  - Ansonsten objektive Anknüpfung: charakteristische Leistung des Vertrages
  - Sonderregelungen für Unternehmer-/Verbraucherverhältnis, Beherbergungsverträge fallen jedoch nicht darunter





## Einführung

- **Gerichtsstand**
  - **EuGVO: für EU, EWR ohne Liechtenstein**
  - **EuGVÜ: für Dänemark**
  - **LGVÜ: für Island, Norwegen, Schweiz**
  - **Prinzipiell Wohnsitz des Beklagten, denkmöglich Wahlgerichtsstand des Erfüllungsortes (Hotel), jedoch Berücksichtigung der zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen: berufliche oder gewerbliche Tätigkeit des Unternehmers im Wohnsitzstaat des Verbrauchers oder Ausrichtung der Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers**
  - **Sonderfall des Ausrichtens durch passive Website, wird momentan vom Europäischen Gerichtshof behandelt.**
  - **Ausrichten kann durch ausdrücklichen Hinweis auf der Website oder auch durch Sprache der Website vermieden werden, Top Level Domain ist irrelevant**





# Immateriälgüterrechte

- **Allgemeines:**
  - Oberbegriff für Rechte am geistigen Eigentum
  - Kein Schutz der Idee, sondern des Arbeitsergebnisses (Werk)
  - Gewerbliche Schutzrechte (entstehen mit Eintragung in ein öffentliches Register): Marke, Muster (Geschmacks- und Gebrauchsmuster), Patent
  - Immateriälgüterrecht im engeren Sinn: Urheberrecht
  - Verwandte Rechte: Wettbewerbsrecht, Namensrecht
  - Prioritätsprinzip: Der zeitlich Frühere ist rechtlich Stärkere





# Immateriale Güterrechte

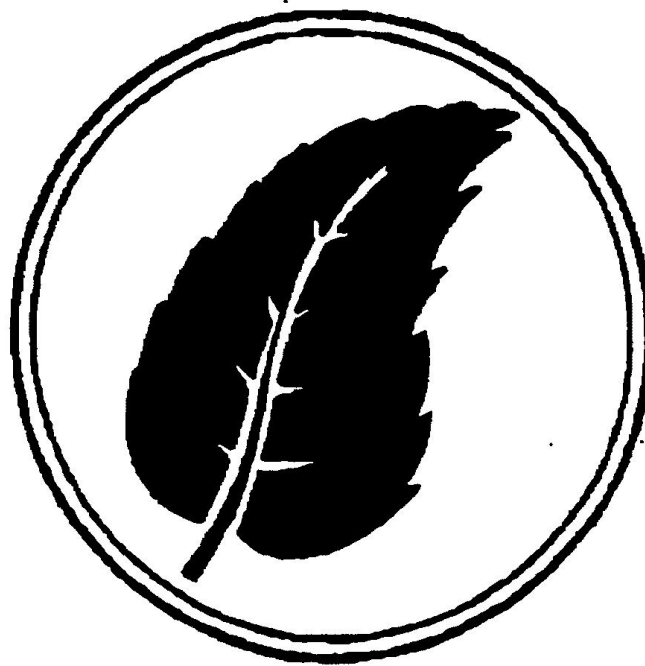
- **Die Marke**

- Dient dazu, Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von solchen eines anderen Unternehmens zu unterscheiden
- Dauerhafte und verständliche graphische Darstellung (Hologramme, Klangmarken, körperliche Marken, Werbeslogans, nicht jedoch Geruchsmarken)
- Wort-, Bild- oder Wortbildmarken





# Immateriälgüterrechte



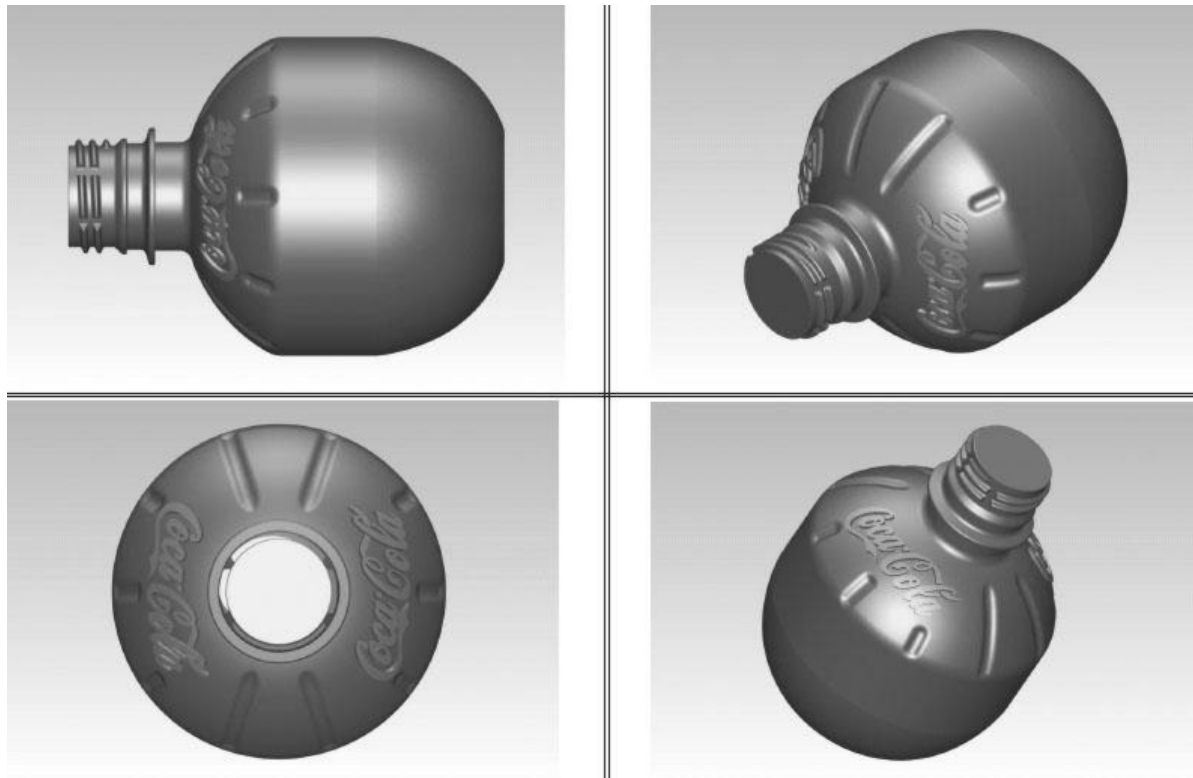


# Immateriälgüterrechte



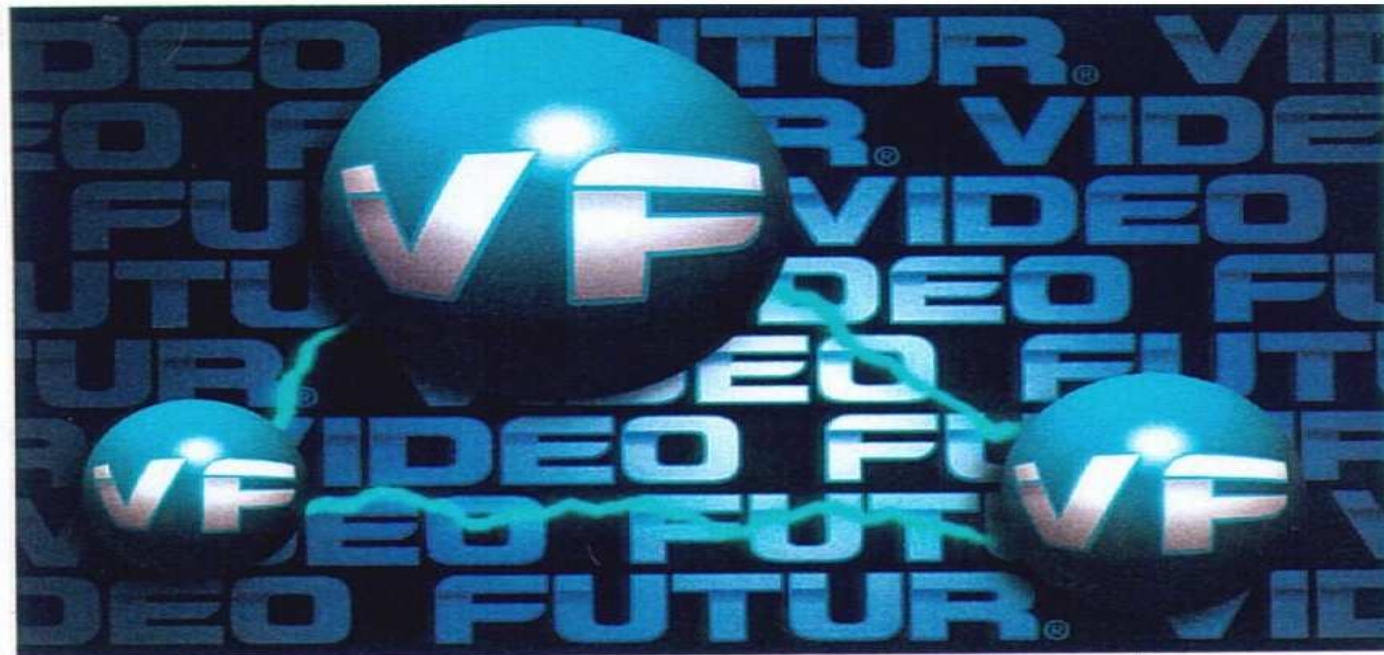


# Immateriälgüterrechte





# Immateriälgüterrechte





## Immateriale Güterrechte

- Absolute Registrierungshindernisse
  - Hoheitszeichen, Prüfzeichen, etc.
- Relative Registrierungshindernisse
  - Fehlende Unterscheidungskraft, liegt nicht vor bei Phantasiewörtern im engeren und weiteren Sinn (zB „Boss“ für Herrenbekleidung)
  - Beschaffenheitsangaben (zB „Gourmet“ für Lebensmittel)
  - Gattungsbezeichnungen (zB Tabasco, Farbenprofi)
  - Eintragung mit Verkehrsgeltungsnachweis möglich (auch Werbeslogans)





## Immateriälgüterrechte

- Unterteilung der Waren- und Dienstleistungen in der Nizza Klassifikation, zB Klasse 43: Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen
- Räumlicher Schutzbereich der Marke: nationale Marken, WIPO, Gemeinschaftsmarke der EU
- Inhalt des Markenrechts
  - Verbot der Nutzung der Marke durch Dritte zur Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen
  - Verwechslungsgefahr im engeren und weiteren Sinn (Bei Domain ist auf Inhalt der Website abzustellen)
  - Bekannte Marke: Rufausbeutung, Rufgefährdung, Verwässerung, Eye-Catching
  - Ansprüche auf Unterlassung, angemessenes Entgelt und Schadenersatz





# Immateriälgüterrechte

- **Lauterkeitsrecht**
  - Schützt funktionierenden Wettbewerb
  - Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
  - b2b und b2c Bereich
  - Unlautere Geschäftspraktiken (aggressive oder irreführende)
  - Schutz von Unternehmenskennzeichen und Werktitel etc. in § 9 UWG





# Immateriälgüterrechte

- **Namensrecht**

- Bestandteil der Persönlichkeit
- Kennzeichnungs- und Unterscheidungsfunktion
- Namensbestreitung: Leugnung des Rechts eines anderen zur Führung eines Namens
- Namensanmaßung (Hauptfall): Gebrauch eines fremden Namens zur Kennzeichnung eigener Waren und Dienstleistungen bei Vorliegen von Verwechslungsgefahr
- Problem der Namensnennung: Name bezeichnet korrekt die berechnigte Person, jedoch in einem von dieser nicht veranlassten Zusammenhang (zB Werbung)
- Auch Firmen und Firmenschlagwörter von juristischen Personen oder Personenvereinigungen
- Internetdomain als Name? Ja, soweit ihnen über die bloße Adressierung hinaus Kennzeichnungs- und Unterscheidungsfunktion zukommt.





# Domainrecht

- Was ist eine Domain?
  - Kein Immaterialgüterrecht
  - Kein eigenständiger Vermögenswert
- Wozu dient eine Domain?
  - Primär Adressfunktion (IP-Adresse) daneben auch Kennzeichnungsfunktion, da Internetuser die Domain oft auch mit dem Betreiber der Website oder seiner angebotenen Waren und Dienstleistungen gleichsetzen.
  - Top-Level-Domains: zB com, de, at
  - Generische Domains (gTLD): zB com, org, biz
  - Gesponserte generische Domains: zB gov, travel
  - ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers)





# Domainrecht

- **Second Level Domains**
  - nic.at Internetverwaltung- und Betriebsgesellschaft m.b.H.
  - EURid für Top Level Domain .eu
  - Aufgaben der Registrierungsbehörden: Verwaltung der Domains und Ermöglichung einer „who is“ Abfrage





## Domainrecht

- Kennzeichenkollisionen
- Prinzipiell keine Rechte aus der Registrierung als Domain, nur bei Ingebrauchnahme als Unternehmenskennzeichen
- Eingriff in gewerbliche Schutzrechte Dritter möglich, daher vorhergehende Recherche empfehlenswert





# Domainrecht

- **Domain/Marke**

- Voraussetzung der kennzeichenmäßigen Verwendung im geschäftlichen Verkehr (nicht bei privaten Websites, nicht bei reiner Registrierung)
- Vorliegen von Verwechslungsgefahr (nicht bei bekannter Marke), wobei auf den Inhalt der Website abgestellt wird, Top Level Domain ist irrelevant
- First come, first served
- Auch Gattungsbegriffe als Domain möglich (zB mitwohnzentrale.de), Gefahr der Irreführung
- Zulässigkeit von kritisierenden Domains als Ausfluss der Meinungsfreiheit
- Kein Lösungsanspruch bei reiner Markenverletzung
- Kein Übertragungsanspruch
- Streitschlichtung durch ICANN





## Domainrecht

- Links Markenrecherche:

- <http://www.patentamt.at/Home/Markenschutz/Recherche/11711.html>
- <http://register.dpma.de/DPMAREGISTER/marke/schnellsuche>
- <http://www.wipo.int/ipdl/en/search/madrid/search-struct.jsp>
- [http://oami.europa.eu/CTMOnline/RequestManager/de\\_SearchBasic?transition=start&source>Login.html&language=de&application=CTMOnline](http://oami.europa.eu/CTMOnline/RequestManager/de_SearchBasic?transition=start&source>Login.html&language=de&application=CTMOnline)





# Domainrecht

- Links Streitschlichtung
  - <http://www.wipo.int/amc/en/domains>
  - <http://www.arb-forum.com/domains>
  - <http://www.cpradr.org>
  - <http://www.adndrc.org>





# Domainrecht

- **Domain/Name**

- Eingriff bereits bei reiner Registrierung
- Namensrecht in § 43 ABGB, § 37 UGB umfassend geschützt, darunter fallen Familiennamen, Pseudonyme, Firma, politische Parteien, Etablissementbezeichnungen (= Bezeichnung des Unternehmens), Kommunen
- Namensanmaßung (Zuordnungsverwirrung)
- Namensschutz für Kommunen in AUT: Änderung der Rechtsprechung in AUT im Jahr 2009, nunmehr gleiche Rechtslage wie in BRD, Zuordnungsverwirrung tritt bereits durch Registrierung ein ([justizwache.at](http://justizwache.at))
- Gilt auch für Stadtteile, nicht jedoch für Gebietsbezeichnungen





# Domainrecht

- **Domain/Unternehmenskennzeichen**
  - § 9 öst. UWG: nicht registrierte Marken, Firma, Firmenschlagwort, Etablissementbezeichnung, Titel von Druckwerken, Geschäftsabzeichen, Ausstattung von Einrichtungen oder Waren
  - Domain/Titel: zB Bezeichnung eines Mediums („Go“)





## Domainrecht

- Haftung der Domainvergabestelle?
  - Rechtslage AUT (OGH 4 Ob 166/00 s – fpo.at): Prinzipiell keine Haftung, außer wenn die Rechtsverletzung offenkundig ist und eine entsprechende Aufforderung zur Beseitigung gestellt wurde.





# Domainrecht

- **Lauterkeitsrecht: Domain-Grabbing etc.**
  - Wettbewerbsrechtlich relevante Behinderung iSd § 1 öst. UWG
  - Cyber-Squatting
  - Domain-Name-Trafficing
  - Typo-Squatting
  - Catch-All-Funktion





## Domainrecht

- **Exkurs Meta-Tags, Word-Stuffing, Keyword-Advertising**
  - **Meta-Tags:** im Quelltext der Website, für User nicht sichtbar, dadurch Eingriff in Kennzeichen und Namensrechte
  - **Word-Stuffing:** unsichtbare Schrift auf Website, Rechtsfolge wie bei Meta-Tags
  - **Keyword-Advertising:** Werbemethode von Suchmaschinenbetreibern, momentan mehrere Vorlageanträge aus AUT und BRD beim Europäischen Gerichtshof





# Urheberrecht

- **Bedeutung des Urheberrechts für den Tourismusbereich**
  - komplexe Rechtsmaterie
  - unabhängig von Registrierung und Copyright-Vermerk
  - Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologie insbesondere Digitalisierung von Werkstücken ermöglicht Eingriffe in das Urheberrecht
  - Rechtsquellen: öst. UrhG, World Copyright Treaty, World Performers and Products Rights Treaty





# Urheberrecht

- Zweck
  - Schutz der schöpferischen Leistung des Urhebers
  - Schutz gegen wirtschaftliche Auswertung
  - Schutz gegen Verletzung seiner ideellen Interessen
  - Recht auf angemessene finanzielle Beteiligung (Lizenz)





# Urheberrecht

- **Werk:** Literatur, Tonkunst, bildende Kunst, Filmkunst
- **Werkschutz:** Persönlichkeitsrechte (Schutz gegen Entstellung, Bearbeitung, etc. und Recht auf Namensnennung); Vermögensrechte (Vervielfältigung, Verbreitung, Vermieten/Verleihen, Sendung, öffentlicher Vortrag/öffentliche Aufführung, Ausstellung, öffentliches Zurverfügungstellen/öffentliche Zugänglichmachung des Werkes etc.)
- **Rechtsnatur:** vererblich, aber unter Lebenden nicht übertragbar, Möglichkeit der Einräumung von Werknutzungsrechten/-bewilligungen an Dritte





## Urheberrecht

- **Verwertungsgesellschaften: AKM**
- **Tauschbörsen: auch Download eines urheberrechtlich geschützten Werkes zu Privatzwecken stellt eine Verletzung des Vervielfältigungsrechtes des Urhebers dar**
- **Urheberrechtsschutz der Website**
  - Datenbank
  - Schutz der grafischen Gestaltung
  - Multimediawerk in BRD





# Urheberrecht

- **urheberrechtlicher Schutz von Texten**
  - **Werktiefe: gewisse Originellität erforderlich**
  - **Werbeslogans/Werbeschlagwörter genießen regelmäßig keinen Schutz**
  - **Prüfen, ob allenfalls Titelschutz vorliegt**
  - **das kleine Zitat ist zulässig, wenn selbständiges Sprachwerk vorliegt und Zitierregeln beachtet werden**
  - **Musik in Notenform und Liedtexte sind regelmäßig urheberrechtlich geschützt**





# Urheberrecht

- **urheberrechtlicher Schutz von Musik (auch Hintergrundmusik von Websites!)**
- **Sonderregeln für Pressespiegel**
- **Urheberrechtsschutz von Webgrafiken („gif“, „jpg“)**
  - in der Regel urheberrechtlich geschützt
  - Rechtsfolgen
  - angemessene Lizenzgebühren für unerlaubte Nutzung ([www.fotografen.at/rsv/rechner/index.htm](http://www.fotografen.at/rsv/rechner/index.htm))
  - das Recht am eigenen Bild (§ 78 öst. UrhG) ist zu beachten (Verletzung regelmäßig dann, wenn Abgebildeter erkennbar ist und seine berechtigten Interessen verletzt werden)
  - Gilt auch für Webcam (keine genehmigungspflichtige Datenanwendung gem. Datenschutzgesetz)





# Hyperlinks

- **Definition/Arten**
  - Methode zur Präsentation und Vernetzung von Informationen
  - interner Link
  - einfacher externer Link im Fließtext/Linkliste/Navigationsframe:  
URL wechselt im Fenster des Browsers
  - Inline-Link: User wird nicht auf die verlinkte Website weitergeleitet
  - Frame-Link: Vernetzte Website erscheint in einem eigenen Fenster auf der eigenen Website
  - Surface-Link: Link auf die Startseite der vernetzten Website
  - Deep-Link: Link auf eine Unterseite der vernetzten Website





# Hyperlinks

- Haftung für Links
  - Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortung und schadenersatzrechtlichen Haftung in AUT durch § 17 ECG (keine Kenntnis der rechtswidrigen Informationen und unverzügliche Entfernung des Links nach Kenntniserlangung)
  - Urheber- und wettbewerbsrechtlich ist das Setzen von Links unbedenklich, Vorsicht bei Frame-Links, reinen Zugangsdomains wegen Förderung fremden Wettbewerbs und bei Solidarisierung mit dem Inhalt der verlinkten Website (zB Link im Fließtext)
  - Ausschluss der Haftung durch rechtliche Disclaimer?
  - öst. und dt. Rechtsprechung zu Urheber- und Wettbewerbsrecht





## Internet-Service-Provider

- **Definition:** Ermöglicht Nutzern den Zugang zu den Diensten des Internets (E-Mail, www., Chatrooms, Newsgroups, etc.)
- **Europarechtliche Vereinheitlichung durch E-Commerce-Richtlinie**
- **Umsetzung in AUT durch ECG**
- **Herkunftsland-, Herkunftsort-, Bestimmungslandprinzip (prinzipiell unterfallen Dienste der Informationsgesellschaft dem Rechtssystem, in dem der Anbieter niedergelassen ist)**
- **Arten**
  - Access-Provider
  - Host-Provider
  - Content-Provider
  - Back-Bone-Provider





# Internet-Service-Provider

- **Access- und Host-Provider**
  - häufigster Typ für den Tourismusbereich
  - **Selbstverständlich Haftung für eigenes Verhalten und das von Erfüllungsgehilfen, Problemfeld betreffend der Frage der Haftung für das Verhalten Dritter**
  - **Haftungsbeschränkungen hinsichtlich Schadenersatz und strafrechtlicher Verantwortung in §§ 13, 16 ECG**
  - **Haftungsauslösend „offensichtliche Rechtswidrigkeit“ und deren Kenntnis**
  - **keine Beschränkung der verschuldensunabhängigen Unterlassungsansprüche in AUT (§ 19 ECG, Rechtsprechung OGH)**





## Internet-Service-Provider

- **Der Access-Provider: Schwerpunkt liegt auf dem Transport von Daten in das und aus dem Internet**
- **feste oder dynamische IP-Adressen?**
- **Haftung des Access-Providers**
  - **prinzipiell keine Haftung für Urheberrechtsverletzungen Dritter in AUT (OGH, 4 Ob 194/07 v)**
  - **keine Überwachungspflichten außer bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Missbrauch**
  - **keine Verantwortlichkeit für Inhalt der Websites, zu denen Zugang vermittelt wurde**





## Internet-Service-Provider

- **Auskunftspflichten des Access-Providers**
  - Ist ein Vermittler iSd öst. UrhG (EuGH 19.02.2009, C-557/07)
  - Jedoch keine Auskunftspflicht, da unzulässige Verarbeitung von Verkehrsdaten (OGH 14.07.2009, 4 Ob 41/09 x)
  - Vorratsdatenspeicherung





## Internet-Service-Provider

- Der Host-Provider bietet neben dem Zugang zum Internet auch Speicherplatz für Websites und e-mail-Postfächer für Kunden an.
- Möglichkeit der Haftung für fremde Inhalte wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten
- AUT: § 1330 Abs. 2 ABGB
- Recht auf freie Meinungsäußerung: Beschränkt durch das Gebot der Sachlichkeit und das Verbot von Wertungsexzessen, reine Werturteile sind nicht überprüfbar
- Beispiele aus der Hotellerie/Gastronomie für Tatsachenbehauptungen/Werturteile
- mögliche Rechtsfolgen: verschuldensunabhängige Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche





## Internet-Service-Provider

- **Verantwortlichkeit des Host-Providers**
  - Passivlegitimation wegen des Verbreitens von unrichtigen Tatsachen
  - Haftungsprivileg des § 16 ECG für Schadenersatzansprüche und strafrechtliche Verantwortung
  - gilt nicht für verschuldensunabhängige Unterlassungsansprüche
  - Online-Gästebuch (OGH 21.12.2006, 6 Ob 178/04)





## Internet-Service-Provider

- **Problem der örtlichen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts bei Sachverhalten mit Auslandsbezug**
  - **Trotz Beherbergungsvertrag handelt es sich um deliktische Ansprüche, somit Gerichtsstand nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO/EuGVÜ/LGVÜ möglich, dt. BGH hat diese Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt (VI ZR 217/08)**
  - **keine Regelung in der am 11.01.2009 in Kraft getretenen Rom II Verordnung der EU, deshalb Prüfung nach nationalen Normen, Anknüpfung bei Internetdelikten nach Erfolgs- oder Handlungsort möglich**
  - **Jedenfalls einzelfallbezogene Prüfung empfehlenswert**





# Impressums- und zusätzliche Informationspflichten

- ECG: trifft Diensteanbieter, die einen Dienst der Informationsgesellschaft bereitstellen
- darunter fallen sämtliche Unternehmenshomepages
- noch nicht geklärt für private Websites mit Werbebannern
- Impressumspflicht gem. § 5 ECG, Informationen sind „leicht und unmittelbar zugänglich zur Verfügung zu stellen“
- weitere Informationspflichten in § 6 ECG für kommerzielle Kommunikation (zB e-mail), Preisauszeichnungsgesetz (zB Verpflichtung zur Angabe von Bruttopreisen) und für Rechtsgeschäfte im Fernabsatz (vgl. Kapitel „Einführung“)
- öst. und dt. Rechtsprechung zur Auffindbarkeit und zum notwendigen Inhalt des Impressums





# Impressums- und zusätzliche Informationspflichten

- **Mediengesetz ist auf Websites anwendbar (auch bei e-mails möglich)**
- **Website ist periodisches elektronisches Medium (§ 1 Abs. 1 Z 5a lit. b MedienG)**
- **Medieninhaber (§ 1 Abs. 1 Z 8 lit. b MedienG)**
- **Medienunternehmer (§ 1 Abs. 1 Z 6 MedienG)**
- **Mediengesetz sieht Impressums- und Offenlegungspflichten vor, wobei diese leicht und unmittelbar auffindbar sein müssen.**
- **Impressum gem. § 24 Abs. 3 MedienG (zusammen mit § 5 ECG gem. § 24 Abs. 4 MedienG)**
  - Name oder die Firma
  - Anschrift des Medieninhabers (vollständige Postadresse)





## Impressums- und zusätzliche Informationspflichten

- Offenlegung gem. § 25 Abs. 5 MedienG
- eingeschränkt für Websites, die keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereiches oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen
- gemeinsam mit § 5 ECG („Impressum und Offenlegung“)
  - Name oder Firma
  - ggf. der Unternehmensgegenstand
  - Wohnort oder Sitz des Medieninhabers





## Impressums- und zusätzliche Informationspflichten

- **§ 14 UGB sieht Verpflichtung für in das Firmenbuch eingetragene Unternehmer vor, auf ihren Websites folgende Angaben zu machen**
- **Gilt für sämtliche im Firmenbuch eingetragene Unternehmer ab 01.01.2010**
- **Angaben auch auf e-mails**
  - Firma
  - Rechtsform
  - Sitz
  - Firmenbuchnummer
  - Firmenbuchgericht
  - ggf. der Hinweis, dass sich der Unternehmer in Liquidation befindet





## Impressums- und zusätzliche Informationspflichten

- **Musterimpressum („Impressum und Offenlegung“) bei Anwendbarkeit von § 5 ECG, § 25 Abs. 5 MedienG, § 14 UGB**
- **Diensteanbieter/Medieninhaber:**
  - Name/Firma
  - Rechtsform
  - Unternehmensgegenstand
  - Adresse
  - E-Mail
  - **Telefon/Telefax (nicht notwendig bei Kontaktformular auf Website, EuGH C-298/07)**





## Impressums- und zusätzliche Informationspflichten

- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht
- Aufsichtsbehörde
- Kammer/Berufsverband
- Berufsbezeichnung
- Berufsbezeichnung verliehen in
- anwendbare gewerbe- bzw. berufsrechtliche Vorschriften
- Zugang zu den gewerbe- bzw. berufsrechtlichen Vorschriften
- UID-Nummer





## Werbung mit E-Mail

- Unterscheidung von einfacher e-mail Werbung (e-mails an einen oder mehrere Empfänger zu Werbezwecken) und erweiterte e-mail Werbung (Mailing-Lists oder Newsletter)
- Prinzipiell Unzulässigkeit der einfachen e-mail Werbung (auch Anfrage per e-mail, ob jemand in Hinkunft Werbe-e-mails erhalten will) und Massensendungen (mehr als 50 Empfänger) auch ohne Werbezwecke (§ 107 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz TKG)





## Werbung mit E-Mail

- Erlaubnis der e-mail Werbung an Empfänger, wenn der Absender die ausdrückliche oder stillschweigende, jederzeit widerrufliche Zustimmung des Empfänger hat, ihm e-mails zukommen zu lassen. Zustimmung nicht in AGB, da möglicherweise ungewöhnlicher und nachteiliger Vertragsbestandteil
- Widerruf auch durch Eintragung in die „Robinson-Liste“ bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH möglich (§ 7 Abs. 2 ECG)





## Werbung mit E-Mail

- Ansonsten gem. § 107 Abs. 3 TKG nur dann zulässig, wenn der Absender die Kontaktinformationen für die Nachricht im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Dienstleistung an seine Kunden erhalten hat und diese Nachricht zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen erfolgt und der Empfänger klar und deutlich die Möglichkeit hat, eine solche Nutzung dieser Kontaktinformationen jederzeit abzulehnen und auch kein Eintrag in die Robinson-Liste vorliegt.





## Werbung mit E-Mail

- **Sonstige Anforderungen an e-mail Werbung:**
  - **Identität des Absenders und authentische e-mail Adresse erforderlich**
  - **Kennzeichnung als Werbung**
  - **Klarstellung des Absenders**
  - **Informationspflichten nach § 14 UGB**
  - **Informationspflichten bei Fernabsatz-Rechtsgeschäften**
  - **Bestehen der Möglichkeit e-mail Werbung jederzeit abzulehnen (zB „Wenn Sie keine Werbung mehr wünschen, schicken Sie einfach ein e-mail an folgende Adresse ...“)**





## Werbung mit E-Mail

- **Mailing-Lists: Teilnahme an themenbezogenen Diskussionsforen, wobei e-mail an alle eingetragenen Teilnehmer versandt wird. Bei Werbezwecken prinzipiell unzulässig, außer Zustimmung der Empfänger oder gem. § 107 Abs. 3 TKG**





## Werbung mit E-Mail

- **Newsletter: periodische Informationen via e-mail, welche vom Betreiber einer Website angeboten werden und an in eine Liste eingetragene User verschickt werden**
- **Ausdrückliche Zustimmung zum Erhalt dieses Newsletters notwendig (durch Eintrag in die Liste)**
- **Impressumpflicht nach MedienG, sofern mind. 4 Newsletter pro Kalenderjahr versendet werden**
- **Werbeeinschaltungen in Newslettern sind grundsätzlich zulässig, sofern diese optisch abgegrenzt und entsprechend gekennzeichnet sind.**





**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Dr. Markus Kroner  
Rechtsanwalt (AUT, BRD)**

**Telefon: 0662/82 31 33**

**Fax: 0662/82 31 33-11**

**[office@legalcounsel.at](mailto:office@legalcounsel.at)**





# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

## Ihre Projektleitung

**Isabella Müller**

Tourismusverband  
München Oberbayern

**Dr. Mario Jooss**

Fachhochschule Salzburg  
Tourismusforschung

